



LS 2015 Drucksache 6

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Gemeindeformen

A

BESCHLUSSANTRAG

Der Landessynode wird vorgeschlagen zu beschließen:

1. Die Landessynode nimmt bisherige Überlegungen zu Gemeindeformen zur Kenntnis (Anlagen).
2. Die Landessynode sieht die Notwendigkeit, die gegenwärtigen Fragestellungen zu Gemeindeformen zu bearbeiten.
3. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Weiterarbeit am Thema „Gemeindeformen“. Dazu ist eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Vizepräsidenten einzusetzen, der unter anderem jeweils ein Mitglied folgender Ausschüsse angehören sollen:
 - Ständiger Theologischer Ausschuss
 - Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen
 - Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss
 - Volksmissionarischer Ausschuss
4. Der Landessynode 2016 ist zu berichten.

B

BEGRÜNDUNG

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat sich in den vergangenen Jahren immer wieder mit dem Thema ‚Gemeindeformen‘ befasst. Einerseits gibt es bereits eine Reihe von Initiativen und Einrichtungen auf Gemeinde- und Kirchenkreisebene, bei denen Menschen sich jenseits von kirchengemeindlichen Strukturen zusammenschließen. Die gemeindlichen Zusammenschlüsse geschehen aus sehr unterschiedlichen Motiven: inhaltlich theologische Differenzierung, andere lebensweltliche Bezüge als die territoriale Orientierung u.a. Im Sinne von CA 7 sind diese Zusammenschlüsse durchaus als Gemeinden zu verstehen (Versammlung der Gläubigen, Verkündigung, Sakramentsverwaltung und andere über CA 7 hinausreichende kirchliche Wesensmerkmale wie Seelsorge, Bildungsarbeit oder Diakonie)

Andererseits ist es bisher nicht abschließend oder nur singulär gelungen, diese Gemeindeformen in geregelter Weise in vorhandene kirchliche Strukturen und Entscheidungsprozesse zu integrieren. Die Teilhabe an Leitungs- und Entscheidungsprozessen ist sehr unterschiedlich und uneinheitlich geregelt.

2003 wurde die Kirchenordnung neu gefasst und verändert. Der Artikel 12 Absatz 2 eröffnete die Möglichkeit Personalgemeinden zu bilden: „Kirchen-

gemeinde können auch als Personalgemeinden für bestimmte Aufgabenbereiche gebildet werden, wenn daran ein gesamtkirchliches Interesse besteht. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

Nach 2003 ist ein solches Kirchengesetz zur Bildung einer Personalgemeinde nie verfasst worden.

Verschiedene kirchliche Leitbildprozesse erwähnen aus unterschiedlichen Motiven die weitere Beschäftigung mit neuen Gemeindeformen:

Im Jahr 2006 spricht die Evangelische Kirche in Deutschland in ‚Kirche der Freiheit‘ davon, dass eine Vielfalt von Gemeindeformen in Zukunft gewünscht und denkbar ist: „Im Jahr 2030 gibt es verschiedene, in gleicher Weise legitime Gemeindeformen. Durch sie werden Mitgliederorientierung und missionarische Wendung nach außen gestärkt. Die Profilierung spezifischer Angebote ist erwünscht, ..., ein verantwortetes Maß an Wettbewerb unter den Gemeindeformen und -angeboten wird unterstützt und gelingende Beispiele werden gestärkt.“ (Kirche der Freiheit. Impulspapier des Rates der EKD, 2006, 53).

Im Jahr 2009 gab es eine Initiative innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland bestehende oder geplante ‚Gemeinden in neuen Formen‘ noch einmal in den Blick zu nehmen und sie im Rahmen des Gesetzes zu den Personalgemeinden in die Evangelische Kirche rechtlich und organisatorisch einzubinden.

Hierzu hat im Dezember 2009 ein Hearing stattgefunden, in dem die damalige Vizepräsidentin Bosse-Huber, die Vorsitzende der Kirchenordnungsausschusses Köckler-Beuser und Theologieprofessor Hauschildt noch einmal über die Herausforderungen, aber auch Schwierigkeiten bei der Installation von Personalgemeinden und der Einbindung von „Gemeinden in neuen Formen“ klärend referiert haben. Außerdem wurden bei diesem Hearing an sechs Praxisbeispielen verdeutlicht in welcher inhaltlichen und organisatorischen Breite im Bereich der neuen Gemeindeformen hier bereits in der Evangelischen Kirche im Rheinland sehr kreativ gearbeitet wird. Das Hearing wurde seinerzeit sehr gut dokumentiert. (siehe Teil C Anlage 1) und gibt einen guten Überblick über den bisherigen Verlauf der Diskussion.

Auch in der Leitvorstellung der Evangelischen Kirche im Rheinland als einer missionarischen Volkskirche bekennt sich die Landessynode 2011 zu einem kirchlichen Leben jenseits der Ortsgemeinden: „ Wir sind eine Kirche, die die Stärken von Ortsgemeinden, Gemeinden an besonderen Orten und kirchlichen Diensten bewusst nutzt.“ (Missionarisch Volkskirche sein, Leitvorstellung der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland 2010, 9)

Im Jahr 2011 hat sich eine Arbeitsgruppe zusammen mit Abteilung V.1 mit einer Neubestimmung des Gemeindebegriffes und der Form der Anbindung von „Gemeinden in anderer Form“ befasst. Im Rahmen dieses Diskussionsprozesses wurde u.a. erwogen, den Artikel 12 Absatz 2 aus der Kirchenordnung zu streichen. (Abschlussbericht s. Anlage 2)

Derzeit wird an verschiedenen Stellen aus unterschiedlichen Gründen über das Gemeindeverständnis und über neue Gemeindeformen nachgedacht:

- a. In der theologischen Diskussion wird gefordert, dass die bereits neben den Ortsgemeinden im Kontext übergemeindlicher Dienste vorhandenen Gemeinden (z.B. Citykirchen, Jugendkirchen, Studierendengemeinden, u.a.) als solche anerkannt und in die kirchlichen Strukturen integriert werden müssten.
- b. Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass Gemeinden anderer Sprache und Herkunft sich zukünftig auch innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland jenseits parochialer Strukturen beheimaten wollen.
- c. Es ist insbesondere im ländlichen Raum damit zu rechnen, dass inhaltlich leistungsfähige Kirchengemeinden zwar nicht in der Lage sind, pastorale Hauptamtlichkeit zu finanzieren, aber dennoch geistliche Gemeinschaft leben wollen und können.

Ferner gibt es Gemeinden, insbesondere solche mit einem dezidiert missionarischen Ansatz, denen von der kreiskirchlichen Pfarrstellenkonzeption nur noch eine Pfarrstelle mit weniger als 100% Dienstumfang zukommt, die den Pfarrdienst aber auf Grund eigener finanzieller Möglichkeiten (etwa Fördervereine o.ä.) aufstocken könnten.

- d. Auch zu beobachten ist, dass sich einzelne Ortsgemeinden in einer Weise inhaltlich profilieren (z.B. diakonisch), dass sie nur eingeschränkt parochiale Grundfunktionen wahrnehmen können.
- e. Die Vorlage zur Pfarrstellenplanung 2030 benennt mit Blick auf die sinkende Zahl der verfügbaren Pfarrerrinnen und Pfarrer den Auftrag zur Weiterarbeit am Personalgemeindegesezt und an Modellen für „Neue Gemeindeformen“ (Vorlage zur Pfarrstellenplanung 2030, III. 5b).

Neben den Fragen der rechtlichen Regelungen möchte die Kirchenleitung neuen Gemeindeformen Raum geben, die evangelische Kirche über die Form der Kirchengemeinden hinaus zukunftsfähig zu gestalten. Hierzu erhofft sie sich zukunftsweisende Impulse von bestehenden und projektierten neuen Gemeindeformen.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Theologischen Ausschuss (I) - federführend -, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Innerkirchlichen Ausschuss (IV), den Finanzausschuss (VI)

Teil C

Anlage 1

Dokumentation Hearing 2009 – nicht abgedruckt:
<http://www.ekir.de/www/downloads/ekir2009-12missionarische-volkskirche-hearing.pdf>

Anlage 2

Beschluss der Abteilungskonferenz der Abt. V am 14.4.2011

Betr. Neubestimmung des Gemeindebegriffes

Beschluss:

Der Sachstandsbericht des Dezernates V.1 zur Neubestimmung des Gemeindebegriffes und den Beschlüssen der LS 2007 Nr. 4.15, 4.21 und 13 wird Abteilung II zur theologischen Bestimmung des Gemeindebegriffes zur Verfügung gestellt.

Nach dieser Neubestimmung wird Abteilung V, Dezernat V.1 die erforderlichen rechtlichen, strukturellen und finanziellen Maßnahmen klären.

Sachstandsbericht über die Erledigung der Beschlüsse LS 2007 Nr. 4.15, 4.21 und 13 zur Neubestimmung des Gemeindebegriffs

1. Mit Beschluss vom 30. März 2007 betr. „Fortsetzung der Prioritätendiskussion - Die Gestalt der presbyterial-synodalen Ordnung in der Evangelischen Kirche im Rheinland - Weiteres Verfahren zur Bearbeitung von Beschluss 13 der Landessynode 2007 Abschnitt I Ziffer 1 Missionarisch Volkskirche sein“ hat die Kirchenleitung festgelegt:

„Der theologische Diskurs über den Begriff „missionarisch Volkskirche sein“ und „Wachsen gegen den Trend“ in Verbindung mit der Entwicklung praxisorientierter missionstheologischer Leitlinien wird fortgeführt. Die Federführung hierfür übernimmt die Abteilung I (*Anmerkung: nach der Neuorganisation Abt. II*) des Landeskirchenamtes in Verbindung mit dem Ständigen Theologischen Ausschuss, mitberatend sind der Ständige Ausschuss für öffentliche Verantwortung, der Ständige Innerkirchliche Ausschuss, der Ständige Ausschuss für Erziehung und Bildung, der Ausschuss für außereuropäische Ökumene und Mission und der Volksmissionarische Ausschuss.

In diesem Zusammenhang ist auch der Gemeindebegriff neu zu bestimmen und die Klärung der erforderlichen rechtlichen, strukturellen und finanziellen Maßnahmen vorzunehmen. Dies übernimmt Abteilung V des Landeskirchenamtes in Verbindung mit dem Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen - federführend - und mitberatend die Abteilung VI des Landeskirchenamtes in Verbindung mit dem Ständigen Finanzausschuss und die Abteilung I des Landeskirchenamtes in Verbindung mit dem Ständigen Theologischen Ausschuss.“

2. Mit den Beschlüssen Nr. 4.15 und 4.21 der ordentlichen Landessynode 2007 zu den Anträgen der Kreissynoden Essen-Nord und Essen-Süd

betr. Zukunftsbild der Kirche -Diskussionsprozess um den Gemeindebegriff - wurden diese Anträge der Kreissynoden Essen-Nord und Essen-Süd der Kirchenleitung (Abteilung V – federführend – und Abt. II) zur Bearbeitung überwiesen. Hierzu wurde von Abteilung V folgender Zwischenbericht der Landessynode 2008 vorgelegt:

„Der Diskussionsprozess um den Gemeindebegriff im Zusammenhang mit Beschluss 13 der Landessynode 2007 und des „Wittenberg-Prozesses“ der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zu Ende zu führen. Erst danach kann abgesehen werden, in wieweit ein von den Antragstellern gewünschter Diskussionsprozess zum „Zukunftsbild der Kirche“ notwendig ist. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum jetzigen Zeitpunkt ist wegen der noch ausstehenden Klärung und der Belastung in den vielen Arbeitsaufträgen unterblieben.“

3. In Ausführung der Bestimmung eines neuen Gemeindebegriffes und der Klärung der rechtlichen, strukturellen und finanziellen Maßnahmen hat die Landessynode 2008 die Ergänzung des Artikel 14 a der Kirchenordnung beschlossen (Vereinbarungen mit evangelischen Gemeinden fremder Sprache und Herkunft im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland) und das Kirchengesetz zur Anbindung von Gemeinden fremder Sprache und Herkunft erlassen.
4. Als weitere Maßnahme für die rechtliche und finanzielle Absicherung einer neuen Gemeindestruktur wurde aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Bildung von Personalkirchengemeinden und personalen Seelsorgebereiche (Personalkirchengemeindegesezt - PKGG) von der Kirchenleitung dem Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen – federführend –, dem Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss, dem Ständigen Theologischen Ausschuss und dem Ständigen Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.

Die Ausschüsse haben den Gesetzentwurf kontrovers beraten. Es gab Fragen, ob das Personalkirchengemeindegesezt den Bedarf erfüllt, wie die besonderen Aufgabenbereiche in Artikel 12 der Kirchenordnung von den Schwerpunktbildungen in Kirchengemeinden und Kirchenkreises abgegrenzt werden können, wie das besondere kirchliche Interesse an der Errichtung einer Personalkirchengemeinde definiert und wie eine Personalkirchengemeinde finanziert werden kann.

Die daraufhin vom Kollegium des Landeskirchenamtes eingesetzte Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der beteiligten Ausschüsse konnte keine mehrheitsfähigen Lösungen finden. Deswegen beschloss die Arbeitsgruppe, ihre Arbeit an dem Personalkirchengemeindegesezt zu beenden, und legt den Gremien mit ihrem Abschlussbericht den einstimmigen Beschluss vor:

- a. Die Arbeitsgruppe „Personalkirchengemeindegesezt“ stellt fest, dass das der Entwurf des Personalkirchengemeindegesezt in der vorliegenden Form kein geeignetes Instrument ist, kirchliche Aufbrüche zu fördern, einzubinden und gleichzeitig zu unterstützen.

Deshalb soll die Ausarbeitung des Kirchengesezt über die Bildung von Personalkirchengemeinden nicht weiter verfolgt werden.

- b. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, Artikel 12 Abs. 2 der Kirchenordnung zu streichen.
- c. Neue Gemeinschaftsformen, die in der Ev. Kirche im Rheinland strukturell nicht ausreichend eingebunden sind, müssen über das kirchliche Verfahren zur Änderung kirchlicher Ordnungen in den Blick genommen werden.

5. Weiteres Procedere:

- a. Bei den Beratungen der Arbeitsgruppe Personalkirchengemeindegesezt war deutlich, dass das Interesse neuer Gemeindeformen an einer Anerkennung als Personalkirchengemeinde in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts gering war. Dies lag für einige daran, dass sie den gut entwickelten Dialog zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden nicht aufs Spiel setzen wollen, für andere daran, dass ihre Gemeindeform von den örtlichen Kirchengemeinden getragen werden, und befürchtet wird, dass dies so nicht mehr der Fall wäre, wenn die Gemeindeform eine eigene Kirchengemeinde wäre. Befürchtet wurde auch, dass die Struktur einer Kirchengemeinde als öffentlich rechtliche Körperschaft mit ihrer festen Organisation und ihrer Dauerhaftigkeit von der Wahl der Leitungsorgane bis hin zu deren Handeln, für neue und sich verändernde Gemeindeformen hinderlich wäre.
- b. Es wurde in der Arbeitsgruppe die Frage diskutiert, ob nach anderen rechtlichen Formen als der der Körperschaft des öffentlichen Rechts gesucht werden könnte oder müsste, um solche Gemeindegründungen nicht in einen freikirchlichen Raum abwandern zu lassen, oder ob wir ihnen in unserer Landeskirche eine Heimat mit einem anderen definierten und gesicherten Status als der der Körperschaft des öffentlichen Rechts (an)bieten können. Dagegen stand die Meinung, dass die Kreativität von Gruppen, Ideen, lebendigen Gemeinschaftsformen und Aufbrüchen nur durch Offenheit, freiwillige Unterstützung und Akzeptanz durch die benachbarten Kirchengemeinden aber nicht durch Gesetze unterstützt, verstärkt und eingebunden werden.
- c. Einig waren die Mitglieder der Arbeitsgruppe in der Einschätzung, dass es eine grundsätzliche Offenheit für neue Gemeinde- und Gemeinschaftsformen in der Evangelischen Kirche im Rheinland gibt und geben muss. Es wurde darauf hingewiesen, dass es in den Kir-

chengemeinde und Kirchenkreisen schon jetzt vielfache Verbindungen zwischen missionarisch neuen Gemeindeformen gibt.

- d. Es wurde festgestellt, dass es einige Arbeitsbereiche im kirchlichen Raum gibt, wo eine deutlichere strukturelle Absicherung wünschenswert wäre. Diese Bereiche sind beispielhaft die Citykirchenarbeit, Jugendkirchen oder die Arbeit im Weigle-Haus. Auch Studierendengemeinden und die landeskirchlichen Gemeinschaften könnten darunter gefasst werden.
- e. Darüber hinaus sollte geprüft werden, wie neue kirchliche Arbeitsfelder bzw. neue Gemeindeformen erleichtert werden könnten im Sinne von church planting (Beispiel: in einem sozialschwachen Gebiet, in dem die Ortskirchengemeinde kaum noch präsent ist, wird gezielt jemand eingesetzt, der spezielle Angebote für die dort Wohnenden schafft und sich so eine Gemeinschaft entwickelt, aus der eine Gemeinde entstehen kann). Das Bedürfnis dieser genannten Arbeitsfelder besteht darin, unabhängig von der Parochie Gemeindeformen zu entwickeln und diese strukturell auch abzusichern. Augenblicklich ist das *ius liturgicum* allein beim Presbyterium angesiedelt. Ein Presbyterium ist bei solchen genannten Arbeitsgebieten allerdings nicht vorhanden, sodass zum Teil mit Provisorien, wie speziellen Ausschüssen gearbeitet wird.
- f. Es wäre zu überlegen, ob entsprechende Gemeindeformen aus einer Kirchengemeinde heraus gegründet werden können, entsprechend den Gemeindeformen, die eher auf Kirchenkreisebene angesiedelt sind. (Eine Parallele könnten die sogenannten Kapellengemeinden in der Nordelbischen Kirche sein, die mit einer Mutterkirchengemeinde verbunden sind, aber ein eigenes Entscheidungsgremium haben).
- g. In der Evangelischen Kirche von Westfalen läuft ein ähnlicher Prozess, solche neuen, Gemeindeformen (church planting) zu ermöglichen und mit gewissen Rechten auszustatten.
- h. Bei den Beratungen über den Entwurf des Personalkirchengemeindegengesetzes nach Artikel 12 Absatz 2 der Kirchenordnung ist die Beratung über den Entwurf des Gesetzes über die Bildung personale Seelsorgebereiche nicht weiter verfolgt worden. Personale Seelsorgebereiche könnten aber eine Möglichkeit der Anbindung für neue Gemeindeformen sein. Deswegen muss an diesem Entwurf weitergearbeitet werden.
- i. Auch wäre zu überlegen, ob Körperschaften des kirchlichen Rechts einführt werden, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen aber kirchliche Rechte wahrnehmen können.
- j. Zu überlegen ist auch, für die neuen Gemeindeformen die seelsorgerliche Versorgung, Anbindung an die Kirchengemeinden und die

Teilnahme an Kreissynoden, eventuell Klagerecht vor der Verwaltungskammer und Finanzierung zu ermöglichen.

- k. **Fazit:** Es gibt vielfältige Gemeindeformen, deren Anbindungen an die Evangelische Kirche überprüft werden müssten, ob und wie sie verbessert werden könnten. Anders als bei dem Entwurf des Personalkirchengemeindegengesetzes sollen Regelungen vom Bedarf aus gefunden werden.

Procedere:

- Mit Frau Dr. Herbrecht wurde abgesprochen, dass das Dezernat II.1 überlegt, was theologisch eine Gemeinde nach unserem Kirchenverständnis ausmacht. **Termin:** Erste Ergebnisse voraussichtlich nach den Sommerferien 2011.
- Dann ev. Abfrage bei den Kirchenkreisen, ob und welche besondere Gemeindeformen bei ihnen vorkommen und wie sie mit der verfassten Kirchen verbunden sind.
- Danach Erarbeitung der rechtlichen, strukturellen und finanziellen Maßnahmen unter Beteiligung Dez. II.1 und 2, Dez VI.1 sowie der beteiligten Ausschüsse.
- Ergebnisse frühestens zur Landessynode 2013. Erst dann soll auch über die Frage der Änderung Artikel 12 Absatz 2 der Kirchenordnung beraten werden, da es sich um einen Sachzusammenhang handelt.

Anlage 3

Vorlage für die Sitzung des Kollegiums des Landeskirchenamtes am 03.05.2011

Betr.: Personalkirchengemeindeggesetz

Beschlussantrag:

Der Kirchenleitung wird vorgeschlagen zu beschließen:

Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Personalkirchengemeindeggesetz wird dem Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen - federführend -, dem Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und dem Ständigen Theologischen Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegt. (Anlage bei Hauptprotokoll)

Begründung/Gegenstand der Beratung bzw. Information:

Bei der Beratung zum Entwurf eines Personalkirchengemeindeggesetzes und

eines Gesetzes zu den Personalen Seelsorgebereichen sind in den beteiligten Ausschüssen grundsätzliche Fragen zu dem Personalkirchengemeindeggesetz aufgeworfen und kontrovers diskutiert worden. Diese waren unter anderem, ob das Personalkirchengemeindeggesetz den Bedarf erfüllt, wie die besonderen Aufgabenbereiche in Artikel 12 der Kirchenordnung von den Schwerpunktbildungen in Kirchengemeinden und Kirchenkreises abgegrenzt werden können, wie das besondere kirchliche Interesse an der Errichtung einer Personalkirchengemeinde definiert und wie eine Personalkirchengemeinde finanziert werden kann.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 21.8.2008 eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen, des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses, des Ständigen Theologischen Ausschusses und des Ständigen Finanzausschusses eingesetzt, um Lösungen für diese Probleme zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe konnte auch keine mehrheitsfähigen Lösungen zu den mit dem Personalkirchengemeindeggesetz aufgeworfenen Fragen erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe hatte auch die Regelungen zu Personalkirchengemeinden anderer Gliedkirchen der EKD sowie der Militärkirchengemeinden auf Übertragbarkeit auf das rheinische Recht geprüft, mit negativem Ergebnis.

Andere Landeskirchen haben als Personalkirchengemeinden Anstaltskirchengemeinden errichtet. Diese Rechtsform hat die Evangelische Kirche im Rheinland schon seit 1994 mit dem Anstaltskirchengemeindeggesetz. Die Badische Kirche hat Personalgemeinden als unselbständige Körperschaften des kirchlichen Rechts wie Pfarrgemeinden errichtet. Diese Form der nicht rechtsfähigen kirchlichen Körperschaft ist der EKIR fremd.

Lediglich der Berliner Dom ist als Personalkirchengemeinde organisiert, aber auch hier müssen die Mitglieder im Stadtbereich von Berlin wohnen oder entsprechend umgemeindet worden sein. Damit ist auch diese Kirchengemeinde eine Art Wohnsitzkirchengemeinde.

Die Militärkirchengemeinden haben strukturelle und finanzielle Probleme durch die Reduzierung der Truppenstärke und die Mobilität der Soldaten. In Idar-Oberstein wurde die Kirchengemeinde aufgelöst, da die Zielgruppe einer Militärkirchengemeinde - die Familien der Soldaten - durch weggefallen ist. Die Familien ziehen nicht mehr bei jedem Standortwechsel der Soldatinnen oder Soldaten mit um.

Die Arbeitsgruppe legt deshalb den beigefügten Abschlussbericht vor.

Die Arbeitsgruppe hatte bei Beschluss Nr. 3 vor Augen, dass es mehrere Möglichkeiten der rechtlichen Einbindung neuer Gemeinschaftsformen gibt. Hierfür kommen Änderungen der Kirchenordnung, Abschluss von Verträgen, aber auch Änderungen bisherigen Rechts - wie die Änderung der Finanzierung von Optanten - in Betracht. Zu Letzterem hatte die Arbeitsgruppe einen

Vorschlag erarbeitet, der letztlich von der Landessynode 2011 abgelehnt worden ist.

Das Personalkirchengemeindengesetz ist ein Teil der Maßnahmen, die zur Absicherung neuer Gemeindeformen in der Kirchenordnung vorgesehen sind. Die abschließende Beratung über den Erlass des Personalkirchengemeindengesetzes und eine mögliche Änderung des Artikel 12 der Kirchenordnung sollte im Rahmen der Beratung über die Beschlüsse Nr. 4.14,4.21 und 13 der Landessynode 2007 erfolgen.

Anlage:

Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Personalkirchengemeindengesetz

Bei der Beratung zum Entwurf eines Personalkirchengemeindengesetzes und eines Gesetzes zu den Personal Seelsorgebereichen sind in den beteiligten Ausschüssen grundsätzliche Fragen zu dem Personalkirchengemeindengesetz aufgeworfen worden. Diese waren unter anderem, ob das Personalkirchengemeindengesetz den Bedarf erfüllt, wie die besonderen Aufgabenbereiche in Artikel 12 der Kirchenordnung von den Schwerpunktbildungen in Kirchengemeinden und Kirchenkreises abgegrenzt werden können, wie das besondere kirchliche Interesse an der Errichtung einer Personalkirchengemeinde definiert und wie eine Personalkirchengemeinde finanziert werden kann.

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 21.8.2008 eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen, des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses, des Ständigen Theologischen Ausschusses und des Ständigen Finanzausschusses eingesetzt, um Lösungen für diese Probleme zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe hat in 5 Sitzungen getagt und Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Initiativen, die Anträge auf Anerkennung als Personalkirchengemeinde gestellt haben, geführt.

Es sollte geklärt werden, welche Erwartungen diese Gruppen an eine Personalkirchengemeinde stellen und welche Erwartungen können oder müssen im Rahmen des Personalkirchengemeindengesetzes erfüllt werden, um den Entwurf des Personalkirchengemeindengesetzes entsprechend zu überarbeiten.

Es wurden Gespräche mit der Evangelisch - reformierten Kirchengemeinde Schöller, der Evangelisch - reformierten Gemeinde Ronsdorf, dem Weigle-Haus e.V. und der Evangelischen Apostelkirchengemeinde Oberhausen-Tackenberg geführt und die Stellungnahmen der Evangelische Stiftung Hephata und der Vorsitzenden des Landeskirchlichen Arbeitskreises "Kirche in der City" eingeholt. Auch sind in die Diskussionen die Interessen anderer Gemeindeformen wie die Gehörlosenseelsorge Köln, Bonn, die Jugendkirche Köln, und die Studierendengemeinden mit eingebracht worden.

Es stellte sich heraus, dass das Interesse dieser Gemeindeformen an einer Anerkennung als Personalkirchengemeinde in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechtes gering war. Dies lag für einige daran, dass sie den gut entwickelten Dialog zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden nicht aufs Spiel setzen wollen, für andere daran, dass ihre Gemeindeform von den örtlichen Kirchengemeinden getragen werden, und befürchtet wird, dass dies so nicht mehr der Fall wäre, wenn die Gemeindeform eine eigene Kirchengemeinde wäre. Befürchtet wurde auch, dass die Struktur einer Kirchengemeinde als öffentlich rechtliche Körperschaft mit ihrer festen Organisation und ihrer Dauerhaftigkeit von der Wahl der Leitungsorgane bis hin zu deren Handeln, für neue und sich verändernde Gemeindeformen hinderlich wäre.

Nur das Weigle-Haus e.V. und die Apostelkirchengemeinde Oberhausen-Tackenberg haben weiterhin ihr Interesse an einer Anerkennung als eigene Kirchengemeinde geäußert. Dem Weigle-Haus e.V. geht es dabei nicht um die Finanzierung, sondern um die Anerkennung seiner Gemeindeform als einem Teil der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Einbindung in die Evangelische Kirche im Rheinland.

Die Apostelkirchengemeinde Oberhausen-Tackenberg hat hauptsächlich aus finanziellen Gesichtspunkten Interesse an der Anerkennung als Personalkirchengemeinde unter dem Aspekt der Berücksichtigung von Zugemeindungen bezeugt. Mit einer Neuregelung der Finanzierung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wäre dieser Kirchengemeinde auch geholfen.

Es gab in der Arbeitsgruppe keine einvernehmlichen Lösungen für die Probleme, die mit der Errichtung einer Personalkirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechtes einhergehen.

Es handelte sich um folgende Fragen:

- Wie sind die bestimmten Aufgabenbereiche der Personalkirchengemeinde von Schwerpunktbildungen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu unterscheiden oder abzugrenzen?
- Wann liegt das in Artikel 12 Absatz 2 der Kirchenordnung geforderte gesamtkirchliche Interesse vor? Welchen unverwechselbaren Mehrwert gegenüber den bisherigen anderen Möglichkeiten hat die zu errichtende Personalkirchengemeinde.
- Welche Pflichten und Rechte haben die Personalkirchengemeinden?
- Welche Anforderungen sind an die Mindestmitgliederzahlen von Personalkirchengemeinden zu stellen? Diese Frage ist im Blick auf kleine Pfarochien zu stellen, die zur Zusammenarbeit oder zum Zusammenschluss mit anderen Kirchengemeinden gedrängt werden. Wie wären demgegenüber kleinere Kirchenmitgliederzahlen in Personalkirchengemeinden zu rechtfertigen?

- Wie kann die Finanzierung der Personalkirchengemeinden bei der bestehenden Kirchensteuerhoheit der Kirchengemeinden geregelt werden?
- Welche Gemeindeform hätte noch Interesse an der Anerkennung als Personalkirchengemeinde, wenn die Mitnahme der Kirchensteuer auch im Rahmen der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen möglich wäre?
- Besteht der Bedarf für ein Personalkirchengemeindegesezt?
- Kann das Personalkirchengemeindegesezt flexibel auf Initiativen eingehen und deren Spontaneität stärken bzw. erhöhen? Die Natur des Gesetzes ist eine Verstetigung, das würde die Initiativen selbst in hohem Maß verändern. Ist dies wirklich gewollt?

Es ist kontrovers diskutiert worden, ob eine Personalkirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie es der Entwurf des Personalkirchengemeindegesezt vorsieht, ein geeignetes Instrument ist, kirchliche Aufbrüche zu fördern, einzubinden und gleichzeitig zu unterstützen.

Das Personalkirchengemeindegesezt ist kein geeignetes Instrument, kirchliche Aufbrüche zu fördern, einzubinden und gleichzeitig zu unterstützen. Das Personalkirchengemeindegesezt ist in so vielen Punkten quer zu unserer presbyterial-synodalen Ordnung, dass es mehr strukturelle Probleme schafft als löst.

Es ist die Frage diskutiert worden, ob nach anderen rechtlichen Formen als der der Körperschaft des öffentlichen Rechts gesucht werden könnte oder müsste, um solche Gemeindegründungen nicht in einen freikirchlichen Raum abwandern zu lassen oder ob wir ihnen in unserer Landeskirche eine Heimat mit einem anderen definierten und gesicherten Status als der der Körperschaft des öffentlichen Rechts (an)bieten können. Dagegen stand die Meinung, dass die Kreativität von Gruppen, Ideen, lebendigen Gemeinschaftsformen und Aufbrüchen nur durch Offenheit, freiwillige Unterstützung und Akzeptanz durch die benachbarten Kirchengemeinden aber nicht durch Gesetze unterstützt, verstärkt und eingebunden werden.

Einig waren die Mitglieder der Arbeitsgruppe in der Einschätzung, dass es eine grundsätzliche Offenheit für neue Gemeinde- und Gemeinschaftsformen in der Evangelischen Kirche im Rheinland gibt und geben muss. Es wurde darauf hingewiesen, dass es in den Kirchengemeinde und Kirchenkreisen schon jetzt vielfache Verbindungen zwischen missionarisch neu-en Gemeindeformen gibt. Es wurde festgestellt, dass es einige Arbeitsbereiche im kirchlichen Raum gibt, wo eine deutlichere strukturelle Absicherung wünschenswert wäre. Diese Bereiche sind beispielhaft die Citykirchenarbeit, Jugendkirchen oder die Arbeit im Weigle-Haus. Auch Studierendengemeinden könnten darunter gefasst werden.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, wie neue kirchliche Arbeitsfelder bzw. neue Gemeindeformen erleichtert werden könnten im Sinne von church

planting (Beispiel: in einem sozialschwachen Gebiet, in dem die Ortskirchengemeinde kaum noch präsent ist, wird gezielt jemand eingesetzt, der spezielle Angebote für die dort Wohnenden schafft und sich so eine Gemeinschaft entwickelt, aus der eine Gemeinde entstehen kann). Das Bedürfnis dieser genannten Arbeitsfelder besteht darin, unabhängig von der Parochie Gemeindeformen zu entwickeln und diese strukturell auch abzusichern. Augenblicklich ist das ius liturgicum allein beim Presbyterium angesiedelt. Ein Presbyterium ist bei solchen genannten Arbeitsgebieten allerdings nicht vorhanden, sodass zum Teil mit Provisorien, wie speziellen Ausschüssen gearbeitet wird.

In der Evangelischen Kirche von Westfalen läuft ein ähnlicher Prozess, solche neuen, Gemeindeformen (church planting) zu ermöglichen und mit gewissen Rechten auszustatten. Es wäre zu überlegen, ob entsprechende Gemeindeformen aus einer Kirchengemeinde heraus gegründet werden können, entsprechend den Gemeindeformen, die eher auf Kirchenkreisebene angesiedelt sind. (Eine Parallele könnten die sogenannten Kapellengemeinden in der Nordelbischen Kirche sein, die mit einer Mutterkirchengemeinde verbunden sind, aber ein eigenes Entscheidungsgremium haben).

Die Arbeitsgruppe fasst einstimmig folgenden Beschluss:

1. Die Arbeitsgruppe „Personalkirchengemeindegesezt“ stellt fest, dass der Entwurf des Personalkirchengemeindegesezt in der vorliegenden Form kein geeignetes Instrument ist, kirchliche Aufbrüche zu fördern, einzubinden und gleichzeitig zu unterstützen.

Deshalb soll die Ausarbeitung des Kirchengesezt über die Bildung von Personalkirchengemeinden nicht weiter verfolgt werden.

2. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, Artikel 12 Abs. 2 der Kirchenordnung zu streichen.
3. Neue Gemeinschaftsformen, die in der Ev. Kirche im Rheinland strukturell nicht ausreichend eingebunden sind, müssen über das kirchliche Verfahren zur Änderung kirchlicher Ordnungen in den Blick genommen werden.

Anlage 5

Vorlage für die Abteilungskonferenz am 13.12.2012

Betr. neue Gemeindeformen

Beschluss:

Die Zusammenstellung: „Neue Gemeindeformen bestehende Möglichkeiten der strukturellen Einbindung zur Erprobung und Zusammenarbeit“ wird an

die Abteilung II zur Übernahme und Weiterbearbeitung an der Frage, welche Strukturen für neuen Gemeindeformen werden zu-künftig gebraucht werden, weitergeleitet.

Begründung:

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 18.11.2012 u.a. beschlossen:

„Die Frage, wie neue Gemeindeformen strukturell eingebunden werden können, ist Teil der Bearbeitung der Beschlüsse der Landessynode 2007 Nr. 4.15, 4.21 und 13 zur Neubestimmung des Gemeindebegriffs.

Die neuen Gemeindeformen sollen auf einer Klausurtagung der Kirchenleitung thematisiert werden.

Zur Vorbereitung dieser Vorlage für diese Klausurtagung ist zwischen den Dezernaten verabredet worden, dass V.1. die Zusammenstellung der rechtlich schon möglichen Einbindungen vornimmt und II.1 darüber hinaus die Prognose für weitere neue Gemeindeformen erarbeitet.

Dezernat V.1 hat seinen Arbeitsauftrag erledigt. Mit den bereits gegebenen rechtlichen Zusammenarbeitsformen können die bisherigen neuen Gemeindeformen strukturell an die verfasste Kirche angebunden werden. Offenbleiben musste die Frage, wie zukunftsweisende Strukturen für neue Gemeindeformen der Zukunft auszugestalten sind.

Neue Gemeindeformen - bestehende Möglichkeiten der strukturellen Anbindung zur Erprobung und Zusammenarbeit

A. Innerkirchlicher Bereich

I. Erprobung neuer Gemeindeformen in einer Kirchengemeinde oder über die Grenzen einer Kirchengemeinde hinweg

1. Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 Verbandsgesetz

Werden Aufgaben auf Dauer mit privatrechtlich organisierten kirchlichen Einrichtungen gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf ein bestimmtes Organ übertragen werden, wird die Zusammenarbeit durch Vereinbarungen geregelt.

Es kann ein Ausschuss zur Beratung der Vertragspartner und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse eingesetzt werden. Die Finanzierung muss geregelt werden.

2. Fachausschuss gemäß Artikel 32 und 16 der Kirchenordnung

Es wird ein Fachausschuss in der Kirchengemeinde gebildet, in der die Kirche liegt, die für diese besondere Seelsorgearbeit genutzt werden soll.

Mitglieder des Fachausschusses können sein:

- Presbyter, Personen, die gemäß Artikel 20 der Kirchenordnung an den Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und sachkundige Gemeindeglieder (Artikel 32 Abs. 1 der Kirchenordnung)

und

- bei Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden – Presbyter, Personen, die gemäß Artikel 20 der Kirchenordnung an den Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und fachkundige Gemeindeglieder der Nachbarkirchengemeinden (Absatz 3).

Mit beratender Stimme können berufen werden: Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchenkonvent (Rheinland Westfalen) angehören. (Vorlage an die LS 2013 Änderung Artikel 32 Abs. 1 der Kirchenordnung.)

Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder im Ausnahmefall für die ganze Sitzung eingeladen werden (§ 1 Absätze 11 und 4 des Verfahrensgesetzes).

Kompetenzen des Fachausschusses:

Das Presbyterium kann gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Kirchenordnung durch Satzung dem Fachausschuss übertragen:

- das Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplans,
- die Geschäfte der lfd. Verwaltung sowie
- die Entscheidung über bestimmte weitere Angelegenheiten.

Die weiteren Angelegenheiten können auch die Inhalte besonderer Gottesdienstformen für besondere Seelsorgearbeit in der Kirchengemeinde sein (vgl. § 5 Lebensordnungsgesetz).

Grundsätzlich hat aber nur das Presbyterium, in dessen Kirchengemeinde die Kirche liegt, das „ius liturgicum“, (Artikel 16 Abs. 1 b) der Kirchenordnung), das heißt, der Fachausschuss kann nicht selbständig über die Form des Gottesdienstes entscheiden.

Nach Artikel 72 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 5 Lebensordnungsgesetz soll das Presbyterium auch besondere Formen der Verkündigung für diejenigen anbieten, die dem kirchlichen Leben fernstehen.

Auch können Gottesdienste einer anderen Gemeinde zugelassen werden, z.B. des Gustaf-Adolf-Werks (Artikel 60 der Kirchenordnung). Wenn nichts anderes geregelt ist, gilt die Agende der Kirchengemeinde, in der Kirche liegt.

Nach Artikel 16 der Kirchenordnung legt das Presbyterium nur die Zahl der eigenen Gottesdienste fest, nicht die der neuen Gemeindeformen.

Das Presbyterium kann die Entscheidungen des Fachausschusses gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Kirchenordnung jederzeit an sich ziehen.

II. Beteiligung von mehreren Kirchengemeinden

1. Fachausschuss:

Es wird ein Fachausschuss in der Kirchengemeinde gebildet, in der die Kirche liegt, die für die Gottesdienste der neuen Gemeindeform genutzt wird. Es gilt das zu 1. gesagte.

2. Beschlussfassung in gemeinsamen Angelegenheiten Artikel 36 der Kirchenordnung

Presbyterien benachbarter Kirchengemeinden können für gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung zusammentreten.

Mitglieder:

die gesamten Presbyterinnen und Presbyter der beteiligten Kirchengemeinden oder

mit Zustimmung des KSV nur eine bestimmte Zahl von Presbyteriumsmitgliedern (Artikel 36 Absatz 3 der Kirchenordnung).

Gäste:

Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder im Ausnahmefall für die ganze Sitzung eingeladen werden (§ 1 Absätze 11 und 4 des Verfassungsgesetzes).

Kompetenzen:

- a. Beschlusskompetenzen für gemeinsame Angelegenheiten, die im Einzelfall festgelegt werden müssen.
- b. Die Presbyterien können gemäß Artikel 16 Absatz 2 i.V.m. Artikel 36 der Kirchenordnung durch Satzung dem aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss folgende Rechte übertragen:
 - das Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplans,
 - die Geschäfte der lfd. Verwaltung sowie
 - die Entscheidung über bestimmte weitere Angelegenheiten, s.o. zu 2.

3. Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben gem. § 1 Absatz 2 VerbG

Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf Dauer können Kirchengemeinden und Kirchenkreise Rechte und Pflichten auf ein gemeinsames Organ per Satzung übertragen.

Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung:

- Presbyterinnen und Presbyter und sachkundige Gemeindeglieder der beteiligten Körperschaften und u.U. Mitarbeiter (§ 13 Verbandsgesetz).

Gäste: über den Beschluss zur Anwendung von Artikel 104 der Kirchenordnung zur Öffentlichkeit der Gemeinsamen Versammlung, § 2 Abs. 3 Verbandsgesetz.

II. Neue Gemeindeformen in einem oder mehreren Kirchenkreisen

1. Fachausschuss des Kirchenkreises gemäß Artikel 109 der Kirchenordnung

Die Leitung einer neuen Gemeindeform kann durch einen Fachausschuss der Kreissynode ausgeübt werden, wenn es sich um eine Aufgabe handelt, die der Kirchenkreis für alle Kirchengemeinden wahrnimmt, Artikel 109 i.V.m. Art.97 der Kirchenordnung.

Mitglieder:

- Mitglieder der Kreissynode, solche Personen, die gemäß Artikel 99 Absatz 12 der Kirchenordnung an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen, sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden (Vorlage LS 2913 Änderung Artikel 109 der Kirchenordnung).
- Findet eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchenkreisen statt, können auf deren Vorschlag Personen, die in ihrem Kirchenkreis die Voraussetzungen nach Artikel 109 Absatz 2 der Kirchenordnung erfüllen, zu Mitgliedern des Fachausschusses bestimmt werden. (Vorlage LS 2913 Änderung Artikel 109 Absatz 4 der Kirchenordnung)

Beratend:

Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen Konvent (Rheinland Westfalen) angehört. Fachkundige Gemeindeglieder benachbarter Kirchenkreise können zu Mitgliedern des Fachausschusses berufen werden. Artikel 32 der Kirchenordnung gilt entsprechend (Vorlage LS 2913 Änderung Artikel 109 der Kirchenordnung).

Die Übertragung von Rechten im Sinne von Artikel 98 Absatz 3 KO auf einen Fachausschuss bedarf einer Satzung.

Kompetenzen:

Es können dem Fachausschuss per Satzung Aufgaben nach Artikel 98 Absatz 3 der Kirchenordnung übertragen werden.

- das Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplans,
- die Geschäfte der lfd. Verwaltung sowie
- die Entscheidung über bestimmte weitere Angelegenheiten.

Die Fachausschüsse sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich und haben ihr oder ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Sie sind vor Entscheidungen, die ihren Fachbereich betreffen, zu hören. Sie haben das Recht, Anträge an die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand zu stellen. Der Kreissynodalvorstand ist zu den Verhandlungen einzuladen (Vorlage LS 2913 Änderung Artikel 109 der Kirchenordnung).

Durch Satzung können die Kompetenzen des Fachausschusses auf ein Kollegialorgan, eine Einzelperson oder beide delegiert werden, Artikel 109 Absatz 3 der Kirchenordnung.

2. Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben gem. § 1 Absatz 2 VerbG

Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf Dauer können Kirchengemeinden und / oder Kirchenkreise Rechte und Pflichten auf ein gemeinsames Organ per Satzung übertragen.

Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung:

- Presbyterinnen, Presbyter und sachkundige Gemeindeglieder der beteiligten Körperschaften und u.U. Mitarbeiter § 13 Verbandsgesetz.

Gäste: über den Beschluss zur Anwendung von Artikel 104 der Kirchenordnung zur Öffentlichkeit der Gemeinsamen Versammlung, § 2 Abs. 3 Verbandsgesetz.

B. Zusammenarbeit mit neuen Gemeindeformen:

1. Die Kirchengemeinden können u. a. Vereinbarungen treffen über:
 - über Teilhabe am Informationsfluss, z.B. Austausch von Gemeindebriefen,
 - gegenseitige Einladung zu den entsprechenden Fachausschüssen als Gast oder Berufung als Mitglied,
 - Einladung als Gast ins Presbyterium /Kreissynode,
 - Nutzung kirchlicher Räume und
 - regelmäßigen Kanzeltausch.

2. Die Predigerin oder Prediger eines Vereins oder kirchlichen Werkes kann auf Antrag ihres oder seines Leitungsorgans mit Zustimmung des KSV als Prädikantin oder Prädikant nach der Prädikantenverordnung nach entsprechender Zurüstung ordiniert werden.

Die Predigerinnen oder Prediger eines dem Gnadauer Gemeinschaftsverbandes angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes benötigen für die Ordination nur den gemeinsamen Antrag des zuständigen Gemeinschaftsverbandes und des KSV's. Eine zusätzliche Zurüstung ist nicht erforderlich, § 3 Prädikantinnen- und Prädikantenverordnung.

3. Als Rechtsfolge der Ordination kann die Prädikantin oder der Prädikant mit Dimissoriale Amtshandlungen vornehmen, die auch in die Kirchenbücher der Kirchengemeinde eingetragen werden, Artikel 57 und 63 der Kirchenordnung.

C. Möglicher Handlungsbedarf in rechtlicher Hinsicht:

1. Das sog. "ius liturgicum" steht allein dem Presbyterium zu. Hier könnte Veränderungsbedarf sein, etwa wenn sich Gemeindeformen auf der kreiskirchlichen Ebene entwickeln, die wenig Bezug zu der Kirchengemeinde haben, auf deren Gebiet die neue Gemeindeform existiert.

Zu prüfen wäre, ob die Möglichkeit, die Gottesdienstform festzulegen, nicht auch auf einen Fachausschuss delegierbar wäre oder auf anderem Wege zuerkannt werden könnte.

2. Sinnvoll könnte sein, für ordinierte Prediger von neuen Gemeindeformen ein sogenanntes Generaldimissoriale einzuführen, um die einzelne Einholung von Dimissorialen für jede einzelne Amtshandlung zu umgehen. Dies könnte etwa in dem Sinne geschehen, dass die Superintendentin oder der Superintendent dieses Generaldimissoriale erteilt.
3. Es könnte ein Verfahren für Generaldimissoriale in Artikel 57 der Kirchenordnung aufgenommen werden, ähnlich wie es zurzeit in der Gehörlosenseelsorge für Amtshandlungen bei den gehörlosen Gemeindegliedern praktiziert wird. Diese Generaldimissoriale werden vom Superintendenten erteilt, nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden, vgl. Musterdienstweisung für Inhaber/ Inhaberinnen von Gehörlosen-Pfarrstellen KABI. 1994 S. 210 f.
4. Um die stärkere Einbindung von neuen Gemeindeformen, die beispielsweise in Form eines Vereins organisiert sind, zu fördern, könnte ein Verfahren der Zuordnung zu Kirche entwickelt werden. Vergleichbar ist die Zuordnung von diakonisch tätigen gGmbHs oder Vereinen durch die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk. Ein weiterer Schritt wäre die Zuerkennung bestimmter Rechte, wie Antragsrechte an Kreissynoden, Vertretung in Kreissynoden, Eröffnung des kirchlichen Rechtsweges.